

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2738/2018

Abteilung: Fachbereich 1

Bearbeiter/in: Dittus, Sabine

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	25.10.2018	nicht öffentlich	mündliche Information
Stadtrat	29.11.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Bürgerbegehren bezgl. des Konversionsgeländes

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat lehnt die Zulassung des Bürgerbegehrens ab.

Begründung:

Mit Schreiben vom 25.06.2018 hat Herr Matthias Schneider als Vertreter des Bürgerbegehrens „Weiterverfolgung der Masterplanung zur Liegenschaftskonversion auf dem gesamten Gelände der ehemaligen Kurpfalzkasernen“ eine Unterschriftenliste zu dem o.g. Bürgerbegehren eingereicht. Die konkrete Fragestellung auf der Unterschriftenliste lautet: *„Wollen Sie, dass die Stadt Speyer das gesamte Gelände der ehemaligen Kurpfalzkasernen erwirbt, um entsprechend der ursprünglichen Konversionspläne günstigen Wohnraum und Gewerbeflächen zu schaffen?“*

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (mit dem Ziel der Durchführung eines Bürgerentscheids) sind in § 17 a der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat nach § 17a Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) der Stadtrat zu entscheiden. Der Stadtrat hat hier allerdings keine politische Entscheidung zu treffen, sondern eine reine **Rechtsfrage** zu entscheiden („Sind die formellen und materiellen Anforderungen des § 17 a GemO erfüllt?“ D.h. beispielsweise: Liegen genügend Unterschriften vor? Ist die Fragestellung hinreichend bestimmt? Liegt die Fragestellung in der Entscheidungskompetenz der Kommune? etc.).

Eine Entscheidung über das Bürgerbegehren ist für die Sitzung des Stadtrats am 29.11.2018 vorgesehen. Vor der Beschlussfassung ist der Vertreter des Bürgerbegehrens in der Sitzung anzuhören (§ 17 a Abs. 4 Satz 2 GemO), d.h. er muss die Gelegenheit haben, das Bürgerbegehren in wenigen Worten zu erläutern.

Die Verwaltung empfiehlt, das Bürgerbegehren als unzulässig abzulehnen. Die Unzulässigkeit ergibt sich aus mehreren Aspekten:

1. Die Stadt Speyer hat bereits im Jahr 2015 in Kooperation mit der BImA einen Masterplan Konversion, Stufe 1, erarbeitet, in dem die Grundsätze zur Nachnutzung des ca. 23,9 ha großen Geländes der Kurpfalzkasernen festgelegt wurden. Der Konversionsausschuss hatte das Szenario „Wohnen und Arbeiten im Park“ am 19.05.2015 favorisiert und dies als städtebauliches Leitbild für die weitere Entwicklung festgelegt. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Speyer eine Interessensbekundung für das gesamte Gelände abgegeben. Die mit dem Bürgerbegehren eingereichte Frage (Absicht, das gesamte Gelände zu erwerben) wurde folglich schon im Jahr 2015 positiv beantwortet, so dass ein Bürgerentscheid ins Leere laufen würde.
2. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 01.02.2018 (Vorlage 2443/2018) über die Ausübung des kommunalen Erstzugriffsrechts für die vom Land freigegebenen Teile der ehemaligen Kurpfalzkasernen (12,7 ha Fläche) beschlossen. Weitergehende Zugriffsrechte hat die Stadt Speyer derzeit nicht.

Das Erstzugriffsrecht für eine zivile Nachnutzung liegt zunächst beim Bund (vertr. durch die BImA). Durch den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags vom 21.03.2012 wird noch kein Zugriffsrecht der Kommunen begründet, es wird vielmehr – bezogen auf künftige Grundstücksgeschäfte – lediglich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Verkäufe der BImA an Kommunen ohne Bieterkonkurrenz und ohne Marktabfrage akzeptiert werden. D.h. lediglich im Falle der Veräußerung besteht ein Erstzugriffsrecht der Stadt Speyer, eine Verkaufspflicht der BImA wird durch den Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses nicht begründet (Kaufvertrag = zweiseitiges Rechtsgeschäft). Solange und soweit die BImA den Kasernen-Standort nicht komplett freigibt, gibt es daher auch kein umfassendes Erstzugriffsrecht für Speyer. Somit kann auch durch einen entsprechenden Bürgerentscheid keine rechtsverbindliche Entscheidung über einen Grundstückserwerb herbeigeführt werden.

Damit ist das Bürgerbegehren lediglich auf eine Absichtsbekundung gerichtet und kann keine Regelungswirkung entfalten. Folglich wird mit dem Bürgerbegehren keine Sachentscheidung verfolgt, das Bürgerbegehren ist daher materiell unzulässig.